

~~ENTWURF~~

1.3

Bebauungsplan
der Ortsgemeinde Hennweiler
für das Teilgebiet
"Kreuzgarten / Auf Saßerhübel"
Flur 5 und 6

T E X T -

ÄNDERUNG

Vom 1.3.94

Siehe auch Karte Nr. 1

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPf IG-) i.d.F. vom 05.02.79 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des LPfIG vom 27.03.87 (GVBl. S. 70).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) i.d.F. v. 14.05.90 (BGBl. I S. 880).

§ 17 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.90 (BGBl. I S. 205).

Ä N D E R U N G

Textfestsetzung

Bauweise:

Für das Teilgebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben. Der seitliche Grenzabstand soll mindestens 4,0 m betragen. Es dürfen nur Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden.

M.E. unbedeutend Siehe hierzu an hiesigen Satz.

Kniestock:

Bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden kann ein Kniestock von max. 0,95 m zugelassen werden.

} gilt für gesamte Gebiete

VERFAHRENSVERMERKE ZUR ÄNDERUNG

Aufstellungsbeschuß vom
11.17.1992.....

Gehört zum Bescheid vom
01.03.1994.....
Az.: 660.60.3376/1.....

Der Bebauungsplan hat nach
Beschuß des Ortsgemeinderates
vom 10.05.93... in der
Zeit vom 14.06.93... bis ein-
schließlich 14.07.93... nach
§ 3 BauGB öffentlich ausge-
legen.

Gegen die Satzung werden keine
Bedenken wegen Rechtsverletzung
i.D.d. § 11 (3) BauGB geltend
gemacht.

Der Bebauungsplan wurde
gemäß § 10 BauGB am ~~11.08.93~~ 08.11.93
..... vom Ortsgemeinde-
rat als Satzung beschlossen

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach:

Der Ortsbürgermeister:

Il-berg
Meiborg
1. d. Kreisrechtsdirektor



Nach Abschluß des Anzeigever-
fahrens (§ 11 BauGB) wird der
Bebauungsplan hiermit ausge-
fertigt. Die ortsübliche Bekannt-
machung (§ 12 BauGB) wird
unverzüglich durchgeführt.

Datum:

Der Ortsbürgermeister:

In Kraft getreten mit Bekannt-
machung vom 29.4.1994...

4 Bl.

10. Aus der Rechtsprechung

4. Bebauungsplan

Leitsatz:

"Im Bebauungsplan können die überbaubaren Grundstücksflächen nur mit den Mitteln des § 23 Abs. 1 BauNVO, also ausschließlich durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden; Festsetzungen mittels Regelungen über den Bauwuch sind unzulässig.
§ 23 Abs. 1 BauNVO."

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 30.10.1985 - 10 C 44/84 -.

Wir verweisen hierzu auf unser Sonderrundschreiben S 14/86 vom 7.1.1986
- Az.: 610-007; 610-13 -.

5. Bauordnungsrecht:

hier: Seitliche Bauwuchflächen

Leitsätze:

1. Zum Begriff der seitlichen Grundstücksgrenze bei abgetrepptem Grenzverlauf und hammerförmigen Grundstücken.
2. Die §§ 5 und 12 Abs. 2 BelBerVO sind in den Fällen nicht anzuwenden, in denen das zu bebauende Grundstück mit seinem seitlichen Bauwuch an die rückwärtige Seite des Nachbargrundstücks angrenzt.

§§ 5, 12 Abs. 2 BelBerVO."

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 10.10.1985 - 1 A 112/84 -.

Wir verweisen hierzu auf unser Sonderrundschreiben S 15/86 vom 7.1.1986
- Az.: 611-004 -.

6. Baunachbarrecht

Leitsatz:

"Der in baurechtlichen Nachbarstreitigkeiten in bezug auf die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz entwickelte Grundsatz, wonach das Interesse des Nachbarn an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs regelmäßig Vorrang vor dem Interesse des Bauherrn an der sofortigen Durchführung der Bauarbeiten genießt, gilt nicht in den Fällen, in denen die Bauarbeiten bereits vollendet sind. Die dann nur noch mögliche Aufhebung der Vollziehung oder vorläufige Nutzungsuntersagung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, in denen das Interesse des Nachbarn wegen der offensichtlichen Begründetheit oder aus sonstigen Gründen das Interesse des Bauherrn an der weiteren Nutzung der baulichen Anlage überwiegt.
§ 80 Abs. 5 BauNVO."

Beschluß des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.11.1985 - 1 B 54/85 -.

Wir verweisen hierzu auf unser Sonderrundschreiben S 16/86 vom 7.1.1986
- Az.: 611-009 -.